289 G 4763



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juni 2021

Nummer 14

Inhalt

T

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

		Tur dus Zund Porturent Westalen (Sh.Zh. Pixwi) dangenommen Werden.	
Glied.– Nr.	Datum	Titel	Seite
2054	17. 5. 2021	Ministerium des Innern (KOPFERLASS) Vorschrift "Eigensicherung" (LF 371 VS-NfD)	290
2123	21. 11. 2020	Zahnärztekammer Westfalen-Lippe Änderung der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	290
2123	21. 11. 2020	Änderung der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	295
2128	7. 5. 2021	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 28b des Infektionsschutzgesetzes	295
224	28. 4. 2021	Ministerium für Kultur und Wissenschaft Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung	300
		Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
702	11. 5. 2021	Änderungserlass zur Spitzencluster Förderrichtlinie.	303
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und Ministerium für Kultur und Wissenschaft	
702	12. 5. 2021	Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Umweltwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen	303
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7817	5.5.2021	Änderung der FöRL Wirtschaftswege	303
7861	20. 4. 2021	Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich	304
		II.	
	Ve	röffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.	
	Datum	Titel	Seite
		Ministerpräsident	
	11.5.2021	Berufskonsularische Vertretung der Dominikanischen Republik in Hamburg	304
		III.	
		Öffentliche Bekanntmachungen (Im Internet kostenfrei zugänglich unter: https://recht.nrw.de)	
	Datum	Titel	Seite
		Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
	17. 5. 2021	Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)	304
	17. 5. 2021	Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Donnerstag, 27. Mai 2021	304

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (https://lv.recht.nrw.de) und im Internet (https://recht.nrw.de) zur Verfügung.

I.

2054

(KOPFERLASS) Vorschrift "Eigensicherung" (LF 371 VS-NfD)

Runderlass des Ministeriums des Innern 413-60.26 VS-NfD

Vom 17. Mai 2021

- MBl. NRW, 2021 S. 290

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

im Auftrag

Hamm

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 7. Mai 2021

Jost Rieckesmann Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

2123

Änderung der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 21. November 2020

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 21. November 2020 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) geändert worden ist, die folgende Änderung der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 11. Mai 1996 (MBl. NRW. S. 1662) beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. März 2021 – Az.: G.0923 – genehmigt worden ist:

Artikel 1

- 1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Von den Vorgaben nach Absatz 1 Satz 1 kann auf Beschluss des Vorstands abgewichen werden, wenn und solange die Durchführung einer Kammerversammlung aufgrund äußerer, unvorhergesehener und gravierender Umstände wie Katastrophenfällen oder Pandemien nicht möglich oder infolge gesetzlicher oder behördlicher Auflagen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. In diesen Ausnahmefällen kann der Vorstand beschließen, dass in Bezug auf eilbedürftige Angelegenheiten oder bei einem Antrag nach Absatz 1 Satz 2 die Kammerversammlung per Videokonferenz durchgeführt und/oder Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Besondere Bestimmungen hierzu sind in Anlagen 1 und 2 dieser Hauptsatzung geregelt. Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern der Kammerversammlung binnen 14 Tagen in schriftlicher oder elektronischer Form bekanntzugeben."
- 2. Der Hauptsatzung werden die aus dem Anhang zu diesem Beschluss ersichtlichen Anlagen angefügt:

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt:

Münster, den 17. Februar 2021

Jost Rieckesmann

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 26. März 2021

Anlage 1 – Videokonferenz

§ 1 Grundsatz

Bei Durchführung der Kammerversammlung in Form der Videokonferenz sind die Rechte der Mitglieder der Kammerversammlung und die Vertraulichkeit der Sitzungsinhalte zu wahren. Die Einhaltung der Anforderungen an den Datenschutzist sicherzustellen.

§ 2 Einberufung

- (1) In der Einladung der Mitglieder der Kammerversammlung (Delegierte) gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 der Geschäftsordnung ist
 - auf technische und sonstige Voraussetzungen für den Zugang zur Videokonferenz und für elektronische Abstimmungen,
 - die Einschränkungen zur Tagesordnung und zum Antragsrecht nach § 6 dieser Anlage sowie
 - auf das Erfordernis, dass die Fraktionen im Falle eines Beschlusses nach § 5 Absatz 2 dieser Anlage unmittelbar eine bestimmte Anzahl an Delegierten benennen müssen,

hinzuweisen.

(2) In der Bekanntmachung des Sitzungstermins gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 der Geschäftsordnung ist darauf hinzuweisen, dass übrige Kammerangehörige der Sitzung durch Bild- und Tonübertragung beiwohnen können sowie auf diesbezügliche technische und sonstige Voraussetzungen.

§ 3 Öffentlichkeit

Kammermitgliedern ist Zugang zu der Kammerversammlung in Formder Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Åls anwesend im Sinne des § 6 Absatz 4 der Hauptsatzung gilt, wer seine Anwesenheit bei namentlichem Aufruf verbal bestätigt.

§ 5 Aussprache

- (1) Zwis chenrufe sind nicht gestattet.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Kammerversammlung auf Antrag beschließen, das Rederecht dahingehend einzuschränken, dass die Fraktionen eine bestimmte prozentuale Anzahl an Delegierten namentlich benennen müssen, die in der weiteren Sitzung mit Wortbeiträgen an der Aussprache teilnehmen können. Den übrigen Delegierten ist eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation einzuräumen.

§ 6 Tages ordnung

- (1) Die Tagesordnung ist auf die Angelegenheiten begrenzt, die nach Beschluss des Vorstands gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 der Hauptsatzung eilbedürftig sind. Zulässig sind nur hierzu in unmittelbarem inhaltlichem Zusammenhang stehende Anträge, Anträge nach § 8 Absatz 1 der Geschäftsordnung, Anträge auf geheime Abstimmung, Anträge auf Vertagung sowie Dringlichkeitsanträge nach § 5 Absatz 3 der Geschäftsordnung.
- (2) Die Beschränkungen des Absatz 1 gelten nicht bei einer Videokonferenzinfolge eines Antrags nach § 6 Absatz 1 Satz 2 der Hauptsatzung.

§ 7 Stimmabgabe

Eine Abstimmung per Handzeichen ist unzulässig. Die Abstimmung erfolgt

durch namentlichen Aufruf. Auf Antrag kann die Stimmabgabe im Umlaufverfahren entsprechend § 5 der Anlage 2 dieser Hauptsatzung erfolgen.

§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

Bei einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren richtet sich die Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses nach § 6 der Anlage 2.

Anlage 1 - Videokonferenz

§ 1 Grundsatz

Bei Durchführung der Kammerversammlung in Form der Videokonferenz sind die Rechte der Mitglieder der Kammerversammlung und die Vertraulichkeit der Sitzungsinhalte zu wahren. Die Einhaltung der Anforderungen an den Datenschutz ist sicherzustellen.

§ 2 Einberufung

- (1) In der Einladung der Mitglieder der Kammerversammlung (Delegierte) gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 der Geschäftsordnung ist
 - auf technische und sonstige Voraussetzungen für den Zugang zur Videokonferenz und für elektronische Abstimmungen,
 - die Einschränkungen zur Tagesordnung und zum Antragsrecht nach § 6 dieser Anlage sowie
 - auf das Erfordernis, dass die Fraktionen im Falle eines Beschlusses nach § 5 Absatz 2 dieser Anlage unmittelbar eine bestimmte Anzahl an Delegierten benennen müssen,

hinzuweisen.

(2) In der Bekanntmachung des Sitzungstermins gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 der Geschäftsordnung ist darauf hinzuweisen, dass übrige Kammerangehörige der Sitzung durch Bild- und Tonübertragung beiwohnen können sowie auf diesbezüglichetechnische und sonstige Voraussetzungen.

§ 3 Öffentlichkeit

Kammermitgliedern ist Zugang zu der Kammerversammlung in Formder Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Als anwesend im Sinne des § 6 Absatz 4 der Hauptsatzung gilt, wer seine Anwesenheit bei namentlichem Aufruf verbal bestätigt.

§ 5 Aussprache

- (1) Zwis chenrufe sind nicht gestattet.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Kammerversammlung auf Antrag beschließen, das Rederecht dahingehend einzuschränken, dass die Fraktionen eine bestimmte prozentuale Anzahl an Delegierten namentlich benennen müssen, die in der weiteren Sitzung mit Wortbeiträgen an der Aussprache teilnehmen können. Den übrigen Delegierten ist eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation einzuräumen.

§ 6 Tages ordnung

- (1) Die Tagesordnung ist auf die Angelegenheiten begrenzt, die nach Beschluss des Vorstands gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 der Hauptsatzung eilbedürftig sind. Zulässig sind nur hierzu in unmittelbarem inhaltlichem Zusammenhang stehende Anträge, Anträge nach § 8 Absatz 1 der Geschäftsordnung, Anträge auf geheime Abstimmung, Anträge auf Vertagung sowie Dringlichkeitsanträge nach § 5 Absatz 3 der Geschäftsordnung.
- (2) Die Beschränkungen des Absatz 1 gelten nicht bei einer Videokonferenz infolge eines Antrags nach § 6 Absatz 1 Satz 2 der Hauptsatzung.

§ 7 Stimmabgabe

Eine Abstimmung per Handzeichen ist unzulässig. Die Abstimmung erfolgt

durch namentlichen Aufruf. Auf Antrag kann die Stimmabgabe im Umlaufverfahren entsprechend § 5 der Anlage 2 dieser Hauptsatzung erfolgen.

§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

Bei einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren richtet sich die Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses nach § 6 der Anlage 2.

Anlage 2 – Umlaufve rfahren

§ 1 Grundsatz

Bei einer Beschlussfassung der Kammerversammlung in Form des Umlaufverfahrens sind die Rechte der Mitglieder der Kammerversammlung und die Vertraulichkeit der Sitzungsinhalte zu wahren. Die Einhaltung der Anforderungen an den Datenschutz ist sicherzustellen.

§ 2 Einberufung

- (1) Vom Präsidenten ist ein Kalendertag zu bestimmen, ab dem die Stimmabgabe erfolgen kann. Dieser Tag gilt als Sitzungstermin im Sinne des § 2 Absatz 2 der Geschäftsordnung. Zudem ist ein Zeitpunkt festzulegen, bis zu dem die Stimme bei der Zahnärztekammer eingegangen sein muss.
- (2) Der Einladung der Mitglieder der Kammerversammlung (Delegierte) gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 der Geschäftsordnung ist ein Antrag des Vorstands mit Begründung zu jeder als eilbedürftig beschlossenen Angelegenheit beizufügen. Zudem ist auf
 - Verfahren, Form und Fristen für die Stimmabgabe,
 - die Einschränkungen zur Tagesordnung und zum Antragsrecht gemäß § 4 Absatz 1 und 2 dieser Anlage und
 - die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen gemäß § 4 Absatz 3 dieser Anlage

hinzuweisen.

(3) Der Bekanntgabe der Tagesordnung gemäß § 2 Absatz 3 der Geschäftsordnung sind die notwendigen Abstimmungsunterlagen nach § 5 Absatz 3 dieser Anlage beizufügen. Zudem ist mitzuteilen, ob Anträge auf geheime oder namentliche Abstimmung oder Vertagung gestellt wurden. In dem Fall ist zusätzlich auf Verfahren, Form und Fristen der diesbezüglichen Abstimmung hinzuweisen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Als anwesend im Sinne von § 6 Absatz 4 der Hauptsatzung gilt, wer am Abstimmungs-verfahren teilnimmt.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist auf die Angelegenheiten begrenzt, die nach Beschluss des Vorstands gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 der Hauptsatzung eilbedürftig sind.
- (2) Zulässig sind nur Anträge auf geheime oder namentliche Abstimmung oder auf Vertagung. Solche Anträge sind bis spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer einzureichen; über innerhalb der Frist eingegangene Anträge ist eine Abstimmung nach Maßgabe dieser Anlage so rechtzeitig durchzuführen, dass das Ergebnis den Delegierten bis spätestens einen Tag vor dem Sitzungstermin in schriftlicher oder elektronischer Form mitgeteilt wird.
- (3) Den Delegierten ist die Möglichkeit einzuräumen, Stellungnahmen zu Tagesordnungspunkten abzugeben. Stellungnahmen sind spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer einzureichen. Rechtzeitig eingegangene Stellungnahmen werden der Bekanntgabe der Tagesordnung gemäß § 2 Absatz 3 der Geschäftsordnung beigefügt und in das Protokoll gemäß § 11 der Geschäftsordnung aufgenommen.

- § 5 Stimmabgabe
- (1) Die Abstimmung erfolgt per Brief.
- (2) Mit der Bekanntgabe der Tagesordnung gemäß § 2 Absatz 3 der Geschäftsordnung ist den Delegierten ein Stimmzettel, ein verschließbarer Umschlag mit dem Aufdruck "Stimmzettel" (Innenumschlag) sowie ein freigemachter, verschließbarer Außenumschlag mit der Anschrift der Zahnärztekammer und der Kammer-Mitglieds nummer des jeweiligen Delegierten zu übersenden. Die Mitglieder der Kammerversammlung geben ihre Stimme auf dem Stimmzettel ab, legen diesen in den Innenumschlag, verschließen diesen und übersenden ihn in dem ebenfalls zu verschließenden Außenumschlag so rechtzeitig an die Zahnärztekammer, dass der Stimmzettel vor Ablauf der festgelegten Abstimmungsfrist eingeht. Eingegangene Briefe sind verschlossen von der Zahnärztekammer aufzubewahren.
- § 6 Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses
- (1) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe in einer Sitzung, an welcher der Präsident der Zahnärztekammer sowie je ein vom Präsidenten bestimmter Vertreter aus jeder Fraktion mit Stimmrecht teilnehmen. Die Einladung zu der Sitzung soll spätestens 7 Tage vor dem Termin erfolgen. Im Verhinderungsfall können die Fraktionsvertreter selber einen Vertreter bestimmen; dies ist dem Präsidenten unverzüglich anzuzeigen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.
- (2) Der Ausschuss erfasst die Stimmabgaben anhand des Außenumschlags in einem Verzeichnis, öffnet sodann die Außenumschläge und die Innenumschläge und erfasst die abgegebenen Stimmen in einem gesonderten Verzeichnis. Das Verzeichnis darf keine Zuordnung der Stimme zu dem jeweiligen Delegierten ermöglichen; bei einer namentlichen Abstimmung muss es dies ermöglichen, indem anhand der Mitgliedsnummer auf dem Außenumschlag die Stimmen dem jeweiligen Delegierten zugeordnet werden. Bei einer geheimen Abstimmung legt der Ausschuss nach Öffnung der Außenumschläge zunächst sämtliche Innenumschläge verschlossen in Urnen. Erst nach Öffnung der Urnen werden die Innenumschläge geöffnet und die Stimmen in einem Verzeichnis erfasst.
- (3) Bei der Auszählung bleiben Stimmen, die ungültig sind, unberücksichtigt. In Zweifelsfällen ist über die Gültigkeit zu beschließen. Eine Stimme ist ungültig, wenn
 - sie nicht innerhalb der festgelegten Frist abgegeben wurde,
 - der Wille des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 - die Stimmabgabe einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält,
 - nicht sämtliche Unterlagen (Stimmzettel, Innenumschlag und Außenumschlag) von der Zahnärztekammer stammen und auch verwendet wurden oder
 - weder Innen- noch der Außenumschlag verschlossen ist.
- (4) Über Verlauf und Ergebnis der Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist der Sitzungsnie derschrift nach § 11 der Geschäftsordnung beizufügen. Mit Zuleitung der Sitzungsniederschrift gilt das Abstimmungsergebnis als bekanntgegeben.

2123

Änderung der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 21. November 2020

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 21. November 2020 aufgrund des § 23 Absatz. 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650), die folgende Änderung der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 11. Mai 1996 (MBl. NRW. S. 1662) beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. März 2021

- Az.: G.0923 - genehmigt worden ist:

Artikel 1

§ 23 Absatz 1 der Hauptsatzung wird wie folgt gefasst:

"(1) Sofern nichts Abweichendes bestimmt ist, sind sämtliche Satzungen sowie Satzungsänderungen in einer öffentlich zugänglichen Rubrik "Amtliche Mitteilungen" auf dem Internetauftritt der Zahnärztekammer zu veröffentlichen. Sie treten, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird, am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Veröffentlichungen sind dauerhaft und chronologisch geordnet zu speichern und abrufbar zu halten. Die Satzung oder Satzungsänderung ist gemäß Absatz 2 unter Hinweis auf die Fundstelle bekanntzugeben."

Artikel 2

Dieser Beschluss der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt:

Münster, den 17. Februar 2021

Jost Rieckesmann

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 30. März 2021

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

> im Auftrag H a m m

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 7. Mai 2021

Jost Rieckesmann

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

- MBl. NRW. 2021 S. 295

2128

Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 28b des Infektionsschutzgesetzes

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Vom 7. Mai 2021

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen trifft auf der Grundlage von \S 32 in Verbindung mit \S 28 Absatz 1, \S 28a Absatz 1, 3 bis 6, \S 28b Absatz 5, \S 33, \S 73 Absatz 1a Num-

mer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28a Absatz 1, 4 bis 6 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt, § 28a Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 2c des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert, § 28b Absatz 5 durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert, § 28b Absatz 5 durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) eingefügt, § 32 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) neu gefasst, § 33 durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) neu gefasst, § 73 Absatz 1a Nummer 6 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1010) und § 73 Absatz 1a Nummer 24 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden sind, sowie von § 13 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 312) geändert worden ist, im Wege der Allgemeinverfügung folgende Festlegungen:

1.

Regelungen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 IfSG (Schwellenwert von 100)

Gemäß § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes wird festgestellt, dass für folgende Kreise und kreisfreien Städte die Regelungen des § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes

- a) seit dem 24. April 2021 in folgenden Kommunen gelten:
 - 1. Städteregion Aachen
 - 2. Stadt Bielefeld
 - 3. Stadt Bochum
 - 4. Stadt Bonn
 - 5. Kreis Borken
 - 6. Stadt Dortmund
 - 7. Stadt Duisburg
 - 8. Kreis Düren
 - 9. Landeshauptstadt Düsseldorf
 - 10. Ennepe-Ruhr-Kreis
 - 11. Stadt Essen
 - 12. Kreis Euskirchen
 - 13. Stadt Gelsenkirchen
 - 14. Kreis Gütersloh
 - 15. Stadt Hagen
 - 16. Stadt Hamm
 - 17. Kreis Heinsberg
 - 18. Kreis Herford
 - 19. Stadt Herne
 - 20. Hochsauerlandkreis
 - 21. Kreis Kleve
 - 22. Stadt Köln
 - 23. Stadt Krefeld
 - 24. Stadt Leverkusen
 - 25. Kreis Lippe
 - 26. Märkischer Kreis
 - 27. Kreis Mettmann
 - 28. Kreis Minden-Lübbecke
 - 29. Stadt Mönchengladbach
 - 30. Stadt Mülheim an der Ruhr
 - 31. Oberbergischer Kreis
 - 32. Stadt Oberhausen
 - 33. Kreis Olpe

- 34. Kreis Paderborn
- 35. Kreis Recklinghausen
- 36. Stadt Remscheid
- 37. Rhein-Erft-Kreis
- 38. Rheinisch-Bergischer Kreis
- 39. Rhein-Sieg-Kreis
- 40. Kreis Siegen-Wittgenstein
- 41. Stadt Solingen
- 42. Kreis Steinfurt
- 43. Kreis Unna
- 44. Kreis Viersen
- 45. Kreis Warendorf
- 46. Kreis Wesel
- 47. Stadt Wuppertal
- b) ab dem 25. April 2021 in folgender Kommune gelten:
 - 1. Rhein-Kreis-Neuss
- c) ab dem 26. April 2021 in folgender Kommune gelten:
 - Stadt Bottrop

1a.

Außerkrafttreten der Regelung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 IfSG (Schwellenwert von 100 unterschritten):

Gemäß § 28b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG wird festgestellt, dass die Regelungen des § 28b Absatz 1 IfSG für folgende Kreise und kreisfreie Städte außer Kraft treten:

- a) ab dem 8. Mai 2021, 0.00 Uhr:
 - 1. Kreis Soest

2

Regelungen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG (Schwellenwert von 150)

Gemäß § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes wird festgestellt, dass für folgende Kreise und kreisfreien Städte die abweichende Regelung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des Infektionsschutzgesetzes (click & meet)

- a) seit dem 24. April 2021 in folgenden Kommunen nicht mehr angewendet werden kann:
 - 1. Stadt Bielefeld
 - 2. Stadt Bonn
 - 3. Stadt Dortmund
 - Stadt Duisburg
 - 5. Stadt Gelsenkirchen
 - 6. Kreis Gütersloh
 - 7. Stadt Hagen
 - 8. Stadt Hamm
 - 9. Stadt Herne
 - 10. Stadt Köln
 - 11. Stadt Krefeld
 - 12. Stadt Leverkusen
 - 13. Märkischer Kreis
 - 14. Kreis Mettmann
 - 15. Stadt Mülheim an der Ruhr
 - 16. Oberbergischer Kreis
 - 17. Kreis Olpe
 - 18. Stadt Remscheid
 - 19. Rhein-Erft-Kreis
 - 20. Stadt Solingen

- 21. Kreis Unna
- 22. Stadt Wuppertal
- ab dem 25. April 2021 in folgenden Kommunen nicht mehr angewendet werden kann:
 - 1. Kreis Düren
 - Stadt Essen
- c) ab dem 26. April 2021 in folgender Kommune nicht mehr angewendet werden kann:
 - Kreis Herford
- d) ab dem 27. April 2021 in folgenden Kommunen nicht mehr angewendet werden kann:
 - 1. Kreis Heinsberg
 - 2. Kreis Euskirchen
- ab dem 28. April 2021 in folgender Kommune nicht mehr angewendet werden kann:
 - Kreis Steinfurt
- f) ab dem 29. April 2021 in folgenden Kommunen nicht mehr angewendet werden kann:
 - 1. Städteregion Aachen
 - 2. Hochsauerlandkreis
- g) aufgehoben

2a.

Außerkrafttreten der Regelung nach § 28b Absatz 2 Satz 4 IfSG (Schwellenwert von 150)

Gemäß § 28b Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 4 IfSG in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 IfSG wird festgestellt, dass die Regelungen des § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG für folgende Kreise und kreisfreien Städte außer Kraft treten (d.h. click & meet gem. § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG wieder zulässig):

- a) mit Wirkung ab dem 6. Mai 2021, 0.00 Uhr in folgenden Kommunen
 - 1. Kreis Kleve
 - 2. Kreis Wesel
- b) mit Wirkung ab dem 7. Mai 2021, 0.00 Uhr in folgenden Kommunen
 - 1. Ennepe-Ruhr-Kreis
 - 2. Stadt Oberhausen
 - 3. Kreis Paderborn
- c) mit Wirkung ab dem 8. Mai 2021, 0.00 Uhr in den folgenden Kommunen:
 - 1. Landeshauptstadt Düsseldorf
 - 2. Kreis Lippe
 - 3. Kreis Warendorf
- d) mit Wirkung ab dem 9. Mai 2021, 0.00 Uhr in den folgenden Kommunen:
 - 1. Stadt Bochum
 - 2. Kreis Minden-Lübbecke
 - 3. Kreis Recklinghausen

3.

Regelung nach § 28b Absatz 3 Satz 3 und 9 IfSG (Schwellenwert von 165)

Gemäß § 28b Absatz 3 Satz 7 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes wird festgestellt, dass für folgende Kreise und kreisfreien Städte die Regelung des § 28b Absatz 3 Satz 3 und 9 des Infektionsschutzgesetzes

- a) seit dem 24. April 2021 in folgenden Kommunen gilt:
 - 1. Stadt Bonn

- 2. Stadt Dortmund
- 3. Stadt Duisburg
- 4. Stadt Gelsenkirchen
- 5. Kreis Gütersloh
- 6. Stadt Hagen
- 7. Stadt Hamm
- 8. Stadt Herne
- 9. Stadt Köln
- 10. Stadt Krefeld
- 11. Stadt Leverkusen
- 12. Märkischer Kreis
- 13. Kreis Mettmann
- 14. Oberbergischer Kreis
- 15. Kreis Olpe
- 16. Stadt Remscheid
- 17. Rhein-Erft-Kreis
- 18. Kreis Unna
- 19. Stadt Wuppertal
- b) weggefallen
- c) weggefallen
- d) ab dem 27. April 2021 in folgender Kommune gilt:
 - 1. Stadt Bielefeld
- e) ab dem 28. April 2021 in folgender Kommune gilt:
 - 1. Kreis Düren
- f) weggefallen
- g) ab dem 1. Mai 2021 in folgender Kommune gilt:
 - 1. Hochsauerlandkreis

3a.

Außerkrafttreten der Regelung nach § 28b Absatz 3 Satz 3 und 9 IfSG (Schwellenwert von 165)

Gemäß § 28b Absatz 3 Satz 8 in Verbindung mit § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 IfSG wird festgestellt, dass die Regelungen des § 28b Absatz 3 Satz 3 und 9 IfSG für folgende Kreise und kreisfreien Städte außer Kraft treten

- a) mit Wirkung ab dem 2. Mai 2021, 0.00 Uhr in folgender Kommune
 - 1. Kreis Lippe

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkrafttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 03. Mai 2021, 0.00 Uhr.

- b) mit Wirkung ab dem 6. Mai 2021, 0.00 Uhr in folgender Kommune
 - 1. Kreis Euskirchen

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkrafttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 10. Mai 2021, 0.00 Uhr.

- mit Wirkung ab dem 7. Mai 2021, 0.00 Uhr in folgenden Kommunen
 - Stadt Bochum
 - 2. Stadt Oberhausen
 - 3. Kreis Recklinghausen
 - 4. Stadt Solingen
 - 5. Kreis Warendorf

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkrafttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 10. Mai 2021, 0.00 Uhr.

d) weggefallen

- e) mit Wirkung ab dem 8. Mai 2021, 0.00 Uhr in folgenden Kommunen:
 - 1. Städteregion Aachen
 - 2. Ennepe-Ruhr-Kreis
 - 3. Kreis Paderborn
 - 4. Kreis Wesel

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkrafttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 10. Mai 2021, 0.00 Uhr.

- f) mit Wirkung ab dem 9. Mai 2021, 0.00 Uhr in folgenden Kommunen:
 - 1. Stadt Essen
 - 2. Kreis Herford
 - 3. Stadt Mülheim an der Ruhr
 - 4. Kreis Steinfurt

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkrafttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 10. Mai 2021, 0.00 Uhr.

4

Die vorstehenden Anordnungen sind sofort vollziehbar.

5

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung mit dem Titel "Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 28b des Infektionsschutzgesetzes" vom 6. Mai 2021, die mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben wird.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt mit der Bekanntgabe in Kraft und am 30. Juni 2021 außer Kraft.

Begründung

Gemäß § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 3 Satz 7 des Infektionsschutzgesetzes machen die nach Landesrecht zuständigen Behörde in geeigneter Weise die Tage bekannt, ab denen die jeweiligen Maßnahmen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gelten. Basis für die Entscheidung sind die jeweils vom Robert Koch-Institut (RKI) auf dessen Internetseite unter https://www.rki.de/inzidenzen bekannt gemachten Inzidenzwerte.

§ 28b des Infektionsschutzgesetzes unterscheidet zwischen drei unterschiedlichen Schwellenwerten. Zum einen greifen Regelungen nach § 28b Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 bei Überschreiten der Inzidenz von 100 an drei hintereinander folgenden Tagen, zum zweiten ist im Rahmen des § 28b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des Infektionsschutzgesetzes der Inzidenzwert von 150 für Angebote des sog. click & meet maßgeblich und zum dritten ist gemäß § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes für Präsenzmaßnahmen in den Bereichen Bildung und Kindertagesbetreuung der Inzidenzwert von 165 maßgeblich.

Für die Ermittlung der relevanten Inzidenzwerte gilt dabei für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen \S 28b IfSG der neue \S 77 Absatz 6 Satz 1 und 2 IfSG:

"Für die Zählung der nach § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 maßgeblichen Tage werden die drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tage mitgezählt. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an den drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tagen den nach § 28b Absatz 1 und 3 jeweils maßgeblichen Schwellenwert überschritten hat, gelten die Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 und 3 ab dem 24. April 2021."

Die Grundlage für weitere Feststellungen sind die am Tag der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung betreffenden Betrachtungen der Schwellenwerte auf Grundlage der jeweils aktuellen Übermittlung der aktuellen RKI-Werte.

Ein Schwellenwert gilt dabei als überschritten im Sinne des § 28b IfSG, wenn der vom RKI unter der im Bundesgesetz genannten Internetadresse ausgewiesene Zahlenwert an dem ausgewiesenen Datum über dem Schwellenwert liegt (also mindestens größer 100 bei Schwellenwert 100 etc.). Danach ergeben sich auf Grundlage der vom RKI unter https://www.rki.de/inzidenzen veröffentlichten Zahlen nachfolgende Begründungen für die Einzelfeststellungen.

Die vom RKI veröffentlichten zugrunde zulegenden Inzidenzwerte bilden dabei ab einschließlich dem 4. Mai 2021 die "eingefrorenen" Werte, also ohne Aktualisierung von nachgemeldeten Fällen, ab.

1

Regelungen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 IfSG (Schwellenwert von 100)

- a) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 1 Buchstabe a genannten Kreise und kreisfreien Städte an den drei vor dem 23.04.2021 liegenden Tagen den Inzidenzwert von 100 überschritten. Demnach treten die Regelungen des § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 IfSG gemäß § 77 Absatz 6 IfSG am 24.04.2021 um 0.00 Uhr in Kraft.
- b) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat der unter Nummer 1 Buchstabe b genannte Kreis mit dem 23.04.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Inzidenzwert von 100 überschritten. Demnach treten die Regelungen des § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 IfSG am 25.04.2021 (übernächster Tag nach dem 23.04.2021) um 0.00 Uhr in Kraft.
- c) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat die unter Nummer 1 Buchstabe c genannte Stadt mit dem 24.04.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Inzidenzwert von 100 überschritten. Demnach treten die Regelungen des § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 IfSG am 26.04.2021 (übernächster Tag nach dem 24.04.2021) um 0.00 Uhr in Kraft.

1a

Außerkrafttreten der Regelung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 IfSG (Schwellenwert von 100 unterschritten):

a) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Instituts hat der unter Nummer 1a a) Ziffer 1 genannte Kreis mit dem 06.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen den Inzidenzwert ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen von 100 unterschritten. Demnach treten die Maßnahmen des § 28b Absatzes 1 nach § 28b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG ab dem 08.05.2021 (übernächster Tag nach dem Tag der Feststellung, 06.05.2021) um 0.00 Uhr außer Kraft.

2.

Regelungen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG (Schwellenwert von 150)

- a) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 2 Buchstabe a genannten Kreise und kreisfreien Städte an den drei vor dem 23.04.2021 liegenden Tagen den Inzidenzwert von 150 überschritten. Demnach sind gemäß § 77 Absatz 6 IfSG ab dem 24.04.2021 um 0.00 Uhr Angebote des click & meet in nicht nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 1 IfSG privilegierten Ladengeschäften nicht mehr zulässig.
- b) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 2 Buchstabe b genannten Kreise und kreisfreien Städte mit dem 23.04.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Inzidenzwert von 150 überschritten. Demnach sind ab dem 25.04.2021 (übernächster Tag nach dem 23.04.2021)

- um 0.00 Uhr Angebote des click & meet in nicht nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 1 IfSG privilegierten Ladengeschäften nicht mehr zulässig.
- c) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 2 Buchstabe c genannten Kreise mit dem 24.04.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Inzidenzwert von 150 überschritten. Demnach sind ab dem 26.04.2021 (übernächster Tag nach dem 24.04.2021) um 0.00 Uhr Angebote des click & meet in nicht nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 1 IfSG privilegierten Ladengeschäften nicht mehr zulässig.
- d) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 2 Buchstabe d genannten Kreise und kreisfreien Städte mit dem 25.04.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Inzidenzwert von 150 überschritten. Demnach sind ab dem 27.04.2021 (übernächster Tag nach dem 25.04.2021) um 0.00 Uhr Angebote des click & meet in nicht nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 1 IfSG privilegierten Ladengeschäften nicht mehr zulässig. Da für den Kreis Euskirchen die Feststellung der Überschreitung erst am 26.04.2021 erfolgt ist, sind die Angebote des click & meet in nicht nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 1 IfSG privilegierten Ladengeschäften erst mit dem 27.04.2021 nicht mehr zulässig.
- e) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 2 Buchstabe e genannten Kreise und kreisfreien Städte mit dem 26.04.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Inzidenzwert von 150 überschritten. Demnach sind ab dem 28.04.2021 (übernächster Tag nach dem 26.04.2021) um 0.00 Uhr Angebote des click & meet in nicht nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 1 IfSG privilegierten Ladengeschäften nicht mehr zulässig.
- f) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 2 Buchstabe f genannten Kreise und kreisfreien Städte mit dem 27.04.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Inzidenzwert von 150 überschritten. Demnach sind ab dem 29.04.2021 (übernächster Tag nach dem 27.04.2021) um 0.00 Uhr Angebote des click & meet in nicht nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 1 IfSG privilegierten Ladengeschäften nicht mehr zulässig.
- g) Die am 05.05.2021 für die Stadt Mönchengladbach getroffene Feststellung wurde fehlerhaft getroffen. Am Tag der Feststellung selbst (05.05.2021) lag keine Überschreitung des Inzidenzwertes von 150 an drei aufeinanderfolgenden Tagen mehr vor. Die Anordnung wird daher aufgehoben.

2a.

Regelung nach § 28b Absatz 2 Satz 4 IfSG i.V.m. § 28b Absatz 2 Satz 1 und 2 IfSG (Unterschreitung Schwellenwert von 150)

- a) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 2a a) genannten Kreise mit dem 04.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen den Inzidenzwert ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von "click & meet" nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 06.05.2021 (übernächster Tag nach dem 04.05.2021) um 0.00 Uhr in Kraft.
- b) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 2a b) genannten Kommunen mit dem 05.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von "click & meet" nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 07.05.2021 (übernächster Tag nach dem 05.05.2021) um 0.00 Uhr in Kraft.
- c) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 2a c) genannten Kreise und kreisfreien Städte mit dem 06.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Ein-

treten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von "click & meet" nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 08.05.2021 (übernächster Tag nach dem 06.05.2021) um 0.00 Uhr in Kraft.

d) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 2a d) genannten Kreise und kreisfreien Städte mit dem 07.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Dem-nach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von "click & meet" nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 09.05.2021 (übernächster Tag nach dem 07.05.2021) um 0.00 Uhr in Kraft.

3.

Regelung nach § 28b Absatz 3 Satz 3 und 9 IfSG (Schwellenwert von 165)

- a) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3 Buchstabe a genannten Kreise und kreisfreien Städte an den drei vor dem 23.04.2021 liegenden Tagen den Inzidenzwert von 165 überschritten. Demnach tritt die Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 3 und 9 IfSG gemäß § 77 Absatz 6 IfSG am 24.04.2021 um 0.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung.
- b) weggefallen
- c) weggefallen
- d) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3 Buchstabe d genannten Kreise und kreisfreien Städte mit dem 25.04.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Inzidenzwert von 165 überschritten. Demnach tritt die Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 3 und 9 IfSG ab dem 27.04.2021 (übernächster Tag nach dem 25.04.2021) um 0.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung.
- e) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3 Buchstabe e genannten Kreise und kreisfreien Städte mit dem 26.04.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Inzidenzwert von 165 überschritten. Demnach tritt die Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 3 und 9 IfSG ab dem 28.04.2021 (übernächster Tag nach dem 26.04.2021) un 0.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung.
- f) weggefallen
- g) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3 Buchstabe g genannten Kreise und kreisfreien Städte mit dem 29.04.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Inzidenzwert von 165 überschritten. Demnach tritt die Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 3 und 9 IfSG ab dem 01.05.2021 (übernächster Tag nach dem 29.04.2021) um 0.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung.

3a.

Regelung nach § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG i.V.m. § 28b Absatz 2 Satz 1 und 2 IfSG (Unterschreitung Schwellenwert von 165)

a) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat der unter Nummer 3a a) genannte Kreis mit dem 30.04.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzi-

- denzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 02.05.2021 (übernächster Tag nach dem 30.04.2021) um 0.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 03.05.2021 wirksam wird.
- b) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat der unter Nummer 3a b) genannte Kreis mit dem 04.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 06.05.2021 (übernächster Tag nach dem 04.05.2021) um 0.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 10.05.2021 wirksam wird.
- c) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3a c) genannten Kommunen mit dem 05.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 07.05.2021 (übernächster Tag nach dem 05.05.2021) um 0.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 10.05.2021 wirksam wird.
- d) weggefallen
- e) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3a e) genannten Kreise und kreisfreien Städte mit dem 06.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 08.05.2021 (übernächster Tag nach dem 06.05.2021) um 0.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 10.05.2021 wirksam wird.
- f) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3a f) genannten Kreise und kreisfreien Städte mit dem 07.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 09.05.2021 (übernächster Tag nach dem 07.05.2021) um 0.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 10.05.2021 wirksam wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die

Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin beziehungsweise der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz in der Städteregion Aachen oder den Kreisen Düren, Euskirchen oder Heinsberg ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Hagen oder Hamm oder des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises oder der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein oder Soest ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen oder Wuppertal oder der Kreise Kleve oder Mettmann, des Rhein-Kreises Neuss oder der Kreise Viersen oder Wesel ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen oder Herne oder der Kreise Recklinghausen oder Unna ist die Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln oder Leverkusen oder des Oberbergischen Kreises, des Rhein-Erft-Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises oder des Rhein-Sieg-Kreises ist die Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld oder der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke oder Paderborn ist die Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Münster oder der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt oder Warendorf ist die Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen ist die Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Die Klage kann nach Maßgabe von § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 in der jeweils aktuell gültigen Fassung in elektronischer Form erhoben werden.

Düsseldorf, den 7. Mai 2021

Der Staatssekretär für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Edmund Heller

224

Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung

 $\begin{array}{c} Runderlass\\ des \ Ministeriums \ für \ Kultur \ und \ Wissenschaft\\ -415-03.0\ -\end{array}$

Vom 28. April 2021

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1 1

Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Förderung von Kultur, Kunst und kultureller Bildung durch das Land Nordrhein-Westfalen.

1.2

Rechtsgrundlage

Die Kulturförderung ist auf der Grundlage des Kulturfördergesetzes NRW vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 917), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 852) geändert worden ist, vorzunehmen. Die zuwendungsrechtliche Umsetzung der Förderungen des Landes aufgrund des Kulturfördergesetzes NRW erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (im Folgenden LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist, einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften gemäß Runderlass des Ministeriums der Finanzen "Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung" vom 10. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden VV). Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Juryempfehlungen, aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen der in Teil 3 des Kulturfördergesetzes NRW genannten

Handlungsfelder:

- a) Förderung der kulturellen Infrastruktur (§ 6 des Kulturfördergesetzes NRW),
- b) Förderung der Künste (§ 7 des Kulturfördergesetzes NRW),
- c) Erhalt des kulturellen Erbes (§ 8 des Kulturfördergesetzes NRW),
- d) Förderung der kulturellen Bildung (§ 9 des Kulturfördergesetzes NRW),
- e) Förderung der Bibliotheken (§ 10 des Kulturfördergesetzes NRW),
- f) Förderung der Freien Szene und der Soziokultur (§ 11 des Kulturfördergesetzes NRW),
- g) Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft (§ 12 des Kulturfördergesetzes NRW),
- h) Förderung der Breitenkultur (§ 13 des Kulturfördergesetzes NRW),
- i) Kultur und gesellschaftlicher Wandel (§ 14 des Kulturfördergesetzes NRW),
- j) Kultur und Strukturwandel (§ 15 des Kulturfördergesetzes NRW),
- k) Förderung interkommunaler Kooperation (§ 16 des Kulturfördergesetzes NRW) und
- l) Experimente (§ 17 des Kulturfördergesetzes NRW).

3

Zuwendungsempfängerin beziehungsweise Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind

- a) die Gemeinden und Gemeindeverbände und
- b) sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Personenverbände und Einzelpersonen, soweit sie in einem der in Teil 3 des Kulturfördergesetzes NRW genannten Handlungsfelder tätig sind.

4

Zuwendungsarten

Das Land fördert Kultur, Kunst und kulturelle Bildung

- a) bei Zuwendungsempfängerinnen nach Nummer 3 Buchstabe a durch Projektförderungen und
- b) bei sonstigen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern durch institutionelle F\u00f6rderungen und durch Projektf\u00f6rderungen.

5

Bemessungsgrundlage

5.1

Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements

Bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann bei der Förderung nach dieser Richtlinie auf Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft "Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft" vom 4. Dezember 2019 (MBl. NRW. S. 783) in der jeweils geltenden Fassung als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

Die im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements als fiktive Ausgaben einbezogenen Leistungen werden auf der Einnahmeseite des Finanzierungsplans als Eigenanteil anerkannt. Sofern in anderen Förderregelungen keine anderen Regelungen zur Erbringung eines baren Eigenanteils getroffen werden, kann der Eigenanteil (im Regelfall bei Kommunen mindestens 20 Prozent, bei Sonstigen mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben) auch in voller Höhe durch bürgerschaftliches Engagement erbracht werden.

5.2

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind im Rahmen von Projektförderungen ausschließlich die Ausgaben, die unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung eines Projektes erforderlich sind und diesem konkret zugerechnet werden können.

Kalkulatorische Kosten (zum Beispiel Abschreibungen) sind nicht zuwendungsfähig.

5.3

Ausgaben für den Overhead (Gemeinausgaben) bei Projektförderungen

Bei Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern nach Nummer 3 Buchstabe b können auch Ausgaben für den Overhead (Gemeinausgaben) der Zuwendungsempfängerin und des Zuwendungsempfängers als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie dem jeweiligen Projekt zugerechnet werden können. Die Zurechenbarkeit der Ausgaben muss nachvollziehbar begründet werden. Ausgaben für den Overhead (Gemeinausgaben) in Höhe von bis zu 2,5 Prozent der grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben eines Projektes werden ohne Vorlage weiterer Nachweise und Begründungen im Bewilligungsverfahren pauschal für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger anerkannt, die nicht durch das Land institutionell beziehungsweise durch einen Betriebskostenzuschuss gefördert werden. Darüber hinaus können weitere Ausgaben für den Overhead (Gemeinausgaben) von der Bewilligungsbehörde

anerkannt werden, wenn sie nachvollziehbar nachgewiesen und begründet werden.

5.4

Ausgaben für fest angestelltes Personal bei Projektförderungen

Fest angestelltes Personal von Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern nach Nummer 3 Buchstabe b kann als zuwendungsfähig anerkannt werden, sofern dieses nicht bereits anderweitig (zum Beispiel im Rahmen einer institutionellen beziehungsweise Betriebskostenförderung) finanziert wird. Hierbei ist im Rahmen der Antragstellung zu bestätigen, dass dieses Personal nicht anderweitig bereits finanziert wird und der Einsatz ganz oder teilweise zur Erreichung des Förderzwecks erfolgt. Die Angemessenheit der in diesen Fällen beantragten Beträge ist durch entsprechende Nachweise zu belegen (zum Beispiel durch zugrunde gelegte Monatsvergütungen).

Bei Zuwendungen an Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden, sind die Regelungen zum Besserstellungsverbot nach Nr. 1.6 der VV zu § 44 LHO zu beachten. Die auf die Besserstellung entfallenden Ausgaben sind hier nicht zuwendungsfähig.

Wendet die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger für fest angestelltes beziehungsweise projektbezogen beschäftigtes Personal einen anderen öffentlichen Tarifvertrag als den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) an (zum Beispiel Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)), liegt ein Verstoß gegen das Besserstellungsverbot nach der Nr. 1.3 der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung gemäß Anlage 2 zu Nr. 5.1 VV zu § 44 LHO beziehungsweise der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung gemäß Anlage 1 zu Nr. 5.1 VV zu § 44 LHO nicht vor, wenn die Gründe für die Anwendung des anderen Tarifvertrages nachvollziehbar dargelegt werden (Gründe für die Anwendung des TVöD könnten zum Beispiel in der überwiegenden Finanzierung der Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers durch Bund und beziehungsweise oder Kommune liegen).

Die für Personal beantragten Sätze müssen sich immer an den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit orientieren.

5.5

Spenden und Sponsoring bei Projektförderungen

Die Bewilligungsbehörde kann für den Einzelfall im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens bestimmen, dass Sponsoring (unter Sponsoring versteht man im Allgemeinen die Zuwendung von Finanzmitteln, Sach- und/oder Dienstleistungen durch Private [Sponsorinnen oder Sponsoren] an eine Einzelperson, eine Gruppe von Personen, eine Organisation oder Institution [Gesponserte], mit der regelmäßig auch eigene [unternehmensbezogene] Ziele der Werbung oder Offentlichkeitsarbeit verfolgt werden; auf die konkrete Bezeichnung "Sponsoring" kommt es indes nicht an) und eingeworbene Spenden bei der Bemessung einer Zuwendung außer Betracht bleiben, soweit dem Bundes- oder EU-Recht nicht entgegensteht.

5.6

Versicherungsverbot bei institutioneller Förderung

Institutionell geförderte Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, deren Gesamtausgaben zu 50 Prozent und mehr aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden, dürfen Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen nur versichern, soweit eine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben beziehungsweise zwingende Voraussetzung für einen Vertragsabschluss ist.

Ausnahmen hierzu sind im Geltungsbereich dieser Richtlinie aus Gründen der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung möglich, wenn die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger nachvollziehbar begründet, dass der Abschluss einer Versicherung die wirtschaftlichere Lösung (Wirtschaftlichkeit im engeren Sinne, etwa im Vergleich zum Eintritt eines erhöhten Schadensrisikos) ist.

Zur Absicherung der Risiken von ehrenamtlich tätigen Personen in institutionell geförderten Einrichtungen können die Bewilligungsbehörden ohne weitere Überprüfung der Wirtschaftlichkeit im engeren Sinne oder von Fragen der Besserstellung bei entsprechenden Einrichtungen D&O-Versicherungen ohne Selbstbehalt beziehungsweise Vermögensschadenshaftpflichtversicherungen als zuwendungsfähig anerkennen. Zur Absicherung er Risiken von nicht ehrenamtlichen Vorstands- beziehungsweise Geschäftsführungstätigkeiten bei vom Land institutionell geförderten Einrichtungen soll die Vereinbarung eines angemessenen Selbstbehalts nachgewiesen sein.

Überschreitet der Versicherungsbeitrag den Betrag von 5000 Euro ist eine vorherige Genehmigung des für Kultur zuständigen Ministeriums einzuholen.

Im Rahmen von Vertragsabschlüssen zwingend vorausgesetzte Versicherungen (zum Beispiel im Kunstleihverkehr) können ebenfalls anerkannt werden.

6

Zuwendungsverfahren

6.1

Finanzierungsart

Das Land kann Zuwendungen grundsätzlich in Form von Anteilsfinanzierungen, Fehlbedarfsfinanzierungen oder Festbetragsfinanzierungen bewilligen.

Die Zuwendung soll in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt werden, wenn sowohl bei Projekt- als auch bei institutionellen Förderungen die Einnahmen- und Ausgabenpositionen des Kosten- und Finanzierungsplans aufgrund besonderer Erfahrungswerte verlässlich und nachvollziehbar begründet geschätzt werden können.

Unabhängig davon wird die Förderung grundsätzlich in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt,

- a) wenn die Zuwendungshöhe bis zu 50000 Euro beträgt und die Zuwendung des Landes nicht mehr als 80 Prozent der grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben (siehe Antragsvordruck Grundmuster 1 gemäß Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO) ausmacht oder
- b) wenn die Zuwendungshöhe mehr als 50000 Euro beträgt, die Höhe von 250000 Euro aber nicht überschreitet und die Zuwendung des Landes nicht mehr als 60 Prozent der grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben ausmacht.

Eine Festbetragsfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn zum Beispiel zurückliegende Verwendungsnachweise nicht fristgerecht vorgelegt wurden oder zu wesentlichen Rückforderungen berechtigten.

6.2

Eigenanteil

Die Befugnis zur Ausübung der Ermessensentscheidung nach Nr. 2.5 VVG zu \S 44 LHO wird auf die Bewilligungsbehörde delegiert.

6.3

Antrag, Förderentscheidung

Das Land fördert auf schriftlichen Antrag, der in der Regel bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (in der Regel örtlich zuständige Bezirksregierung) einzureichen ist.

Nach \S 31 des Kulturfördergesetzes NRW sollen zur Entscheidungsfindung Jurys oder externe Sachverständige hinzugezogen werden.

6.4

Besondere Zuwendungsverfahren für "Kleine Zuwendungen" (bis $50\,000$ Euro)

a) Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Mit der Antragstellung (Eingangsdatum des Formantrags bei der Bewilligungsbehörde) ist der vorzeitige Maßnahmenbeginn zugelassen, sofern die Antragsstellenden ausdrücklich erklären, dass sie vor Antragstellung noch nicht begonnen haben und zusagen, auch für den Zeitraum zwischen Antragstellung und einer eventuellen späteren Bewilligung des Vorhabens die Regelungen der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung gemäß Anlage 2 zu Nr. 5.1 VV zu § 44 LHO beziehungsweise der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden gemäß Anlage 1 zu Nr. 5.1 VVG zu § 44 LHO und bei Förderanträgen von Baumaßnahmen auch die baufachlichen Nebenbestimmungen gemäß Anlage 3 zu Nr. 5.1 VV zu § 44 LHO zu beachten.

Vorstehende Regelung gilt nicht bei beantragten Vollfinanzierungen. Hier ist der vorzeitige Maßnahmenbeginn gesondert nach den Regelungen der Nr. 1.3 VV beziehungsweise der Nr. 1.3 VVG zu § 44 LHO zu beantragen.

b) Auszahlung der Zuwendung bei Projektförderungen

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in zwei gleichen Raten. Die erste Rate wird innerhalb von zwei Wochen nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ausgezahlt, die zweite Rate zur Hälfte des Bewilligungszeitraums des Projekts.

Ein förmlicher Mittelabruf ist nicht erforderlich.

Sollten im Rahmen des Projektes abweichende Auszahlungsnotwendigkeiten bestehen, zum Beispiel eine frühere Auszahlung der zweiten Rate, sind diese bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

Bei jahresübergreifenden Projekten wird nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides nach vorstehender Regelung ausschließlich der auf das laufende Haushaltsjahr entfallende Anteil ausgezahlt. Auf weitere Haushaltsjahre entfallende Anteile werden unmittelbar zu Beginn des jeweiligen Jahres ohne weitere Anforderung ausgezahlt.

Die Regelungen nach Nr. 7.2 VV beziehungsweise nach Nr. 7.2 VVG zu \S 44 LHO finden keine Anwendung.

Die Mittel sind bis zum Ende des Bewilligungszeitraums zu verwenden.

c) Nachweis der Verwendung

Der Nachweis der Verwendung soll bei Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern nach Nummer 3 Buchstabe b durch den einfachen Verwendungsnachweis nach Nr. 10.2 VV zu § 44 LHO erfolgen.

6.5

Zuwendungen über 50 000 Euro

a) Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist gemäß Nr. 1.3 VV zu \S 44 LHO schriftlich zu beantragen.

b) Auszahlungen

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, wenn und soweit sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

c) Nachweis der Verwendung

Der Nachweis der Verwendung soll bei Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern nach Nummer 3 Buchstabe b durch den einfachen Verwendungsnachweis nach Nr. 10.2 VV zu § 44 LHO erfolgen, wenn die Bewilligungsbehörde aufgrund besonderer Umstände davon ausgehen kann, dass die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung auch ohne Belege anhand einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nachprüfbar ist. In diesen Fällen besteht der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, indem die Einnahmen und Ausgaben ent-

sprechend der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans beziehungsweise des Finanzierungsplans summarisch dargestellt werden.

6 6

Erfolgskontrolle

Vorgaben und Hinweise zur Umsetzung von Nr. 3.7 VV zu § 23 LHO und Nr. 11a VV beziehungsweise Nr. 11a VVG zu § 44 LHO erfolgen fachbezogen in den Fördergrundsätzen.

7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt der Runderlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft "Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung" vom 10. Januar 2020 (MBl. NRW. S. 113), der durch Runderlass vom 8. Dezember 2020 (MBl. NRW. S. 847) geändert worden ist, außer Kraft.

- MBl. NRW. 2021 S. 300

folgskontrolle notwendigen Daten der Bewilligungsbehörde zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden ausschließlich im Rahmen der gegebenenfalls folgenden Evaluation verwendet, vertraulich behandelt und so anonymisiert veröffentlicht, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen oder Organisationen nicht möglich ist"

- b) Die bisherigen Nummern 6.8 bis 6.11 werden die Nummern 6.9 bis 6.12"
- 3. Die Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

,,8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und tritt zum Zeitpunkt des Auslaufens der beihilferechtlichen Grundlagen zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin mit Ablauf des 30. Juni 2024, außer Kraft."

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- MBl. NRW. 2021 S. 302

702

Änderungserlass zur Spitzencluster Förderrichtlinie

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Vom 11. Mai 2021

Der Runderlass "Spitzencluster Förderrichtlinie" des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 14. April 2020 (MBl. NRW. S. 239) wird wie folgt geändert:

1

- 1. 1. In Nummer 1.2 werden die Buchstaben b und c wie folgt gefasst:
 - "b) Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. 12. 2013, S. 1) die durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7. 7. 2020, S. 3) geändert worden ist,
 - c) Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. 6. 2014, S. 1) die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/452 der Kommission vom 15. März 2021 (ABl. L 89 vom 16. 3. 2021) geändert worden ist (im Folgenden AGVO genannt),"
- 2. 2. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 6.7 wird folgende Nummer 6.8 eingefügt:

,,6.8

Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle

Die Bewilligungsbehörde führt nach individuell festzulegenden Laufzeiten oder zu Zeitpunkten, an denen abgrenzbare Ergebnisse oder Teilrealisierungen einer Maßnahme zu erwarten sind, begleitende Erfolgskontrollen durch.

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die für die Er-

702

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Umweltwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – 61.18.00.02 – und des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft

Vom 12. Mai 2021

1

Im gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Umweltwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen" vom 25. März 2015 (MBl. NRW. S. 281) wird in Nummer 7 die Angabe "30. Juni 2021" durch die Angabe "31. Dezember 2021" ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- MBl. NRW. 2021 S. 303

7817

Änderung der FöRL Wirtschaftswege

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – II-8.63.04.07.03 –

Vom 5. Mai 2021

1

Der Runderlass "FöRL Wirtschaftswege" des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 15. März 2019 (MBl. NRW. S. 148), wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1 wird die Angabe "vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254)" durch die Angabe "vom 10. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 309)" ersetzt.
- 2. In Nummer 3.3.2 wird die Angabe "10.3" durch die Angabe "10" ersetzt.
- In Nummer 4 wird die Angabe "2021" durch die Angabe "2023" ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- MBl. NRW. 2021 S. 303

7861

Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich

Runderlass des Ministeriums Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – II-6-63.05.06.05 –

Vom 20. April 2021

1

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung

der Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich" vom 21. Mai 2007 (MBl. NRW. S. 398), der zuletzt durch Runderlass vom 28. Juli 2020 (MBl. NRW. S. 480) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 7.2.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Es werden folgende Sätze angefügt:

"Zur Erfüllung von Nummer 1.1 Satz 2 ANBest-P gilt folgende Regelung: Es sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Bei Direktkäufen und Auftragswerten von weniger als 7500 Euro (Betrag ohne Mehrwertsteuer) kann generell auf das Einholen von Vergleichsangeboten verzichtet werden."

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- MBL NRW 2021 S. 304

II.

Ministerpräsident

Berufskonsularische Vertretung der Dominikanischen Republik in Hamburg

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten - M 2-01.37-1/21-

Vom 11. Mai 2021

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Dominikanischen Republik in Hamburg ernannten Herrn Fausto Rafael Jaquez Hernandez am 10. Mai 2021 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Mercedes Altagracia Brito Veras, am 29. Juli 2016 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NRW. 2021 S. 304

III.

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr Vom 17. Mai 2021

Im Anschluss an die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR am 27. Mai 2021 findet folgende Sitzung statt:

Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR Donnerstag, 27. Mai 2021, 11:45 Uhr, Hotel Bredeney, Theodor- Althoff-Straße 5, 45133 Essen, Raum C

Essen, 17. Mai 2021

Elke Anders

- MBl. NRW. 2021 S. 304

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Donnerstag, 27. Mai 2021

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr

Vom 17. Mai 2021

Am Donnerstag, 27. Mai 2021, 11:30 Uhr, findet im Hotel Bredeney, Theodor-Althoff-Straße 5, 45133 Essen, Raum HJK, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt

Öffentlicher Teil

- 1. Form und Frist der Ladung
- 2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
- 3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 24.03.2021
- 4. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

- 5. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 24.03.2021
- 6. Niederrhein-Münsterland-Netz
- 7. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 17. Mai 2021

Erik O. Schulz Vorsitzender

– MBl. NRW. 2021 S. 304

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen**: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

 $Reklamationen \ \ddot{u}ber \ nicht \ erfolgte \ Lieferungen \ aus \ dem \ Abonnement \ werden \ nur \ innerhalb \ einer \ Frist \ von \ vier \ Wochen \ nach \ Erscheinen \ anerkannt.$

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. \S 14 UStG enthalten.

 $\textbf{Einzelbestellungen:} \ \ \text{Grafenberger Allee 82, Fax: (02\,11)} \ \ 96\,82/2\,29, \\ \text{Tel. (02\,11)} \ \ 96\,82/2\,41, \\ 40\,237 \ \ \text{Düsseldorformula} \ \ 100\,110, \\ 100\,110, 100\,110, \\$

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

 $Herausgeber: Im\ Namen\ der\ Landesregierung,\ das\ Ministerium\ des\ Innern\ NRW,\ Friedrichstr.\ 62-80,\ 40217\ D\"{usseldorf}.$

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569